

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.40. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gelappten Kolonnen-Beile 60. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Borch. Druck von G. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Praktition und Expedition: Hannover, Nikolaisstraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluss 3002.

### Der Zwiespalt zwischen organisierten und unorganisierten Arbeitern.

I.

Wie uns die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung lehrt, haben die zum Bewusstsein ihrer Klassentage erwachten Proletarier sich zu dem Kampf um ihr Koalitionsrecht entschlossen. Bekanntlich hatte der moderne, unter dem Einfluss des Kapitalismus stehende Staat, der sich merkwürdigerweise den Titel eines Rechtsstaates beilegt, ein Verbot erlassen, wonach es den Arbeitern und Handwerksgehilfen bei schwerer Strafe untersagt war, sich mit ihren Kollegen zum Zwecke der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu einer Organisation zusammenzuschließen. Dieses Verbot, das uns heute geradezu vorfindlich anmutet, wurde damit begründet, daß die Freiheit das höchste Gut eines Menschen sei und daß es deshalb nicht gestattet werden dürfe, sich selbst oder andere Menschen durch eine Organisation in der persönlichen Freiheit oder in der freien Willensentscheidung zu beschränken. Im Namen der Freiheit wurde den unter der Fuchtel des Kapitals frönenden Lohnsklaven das selbstverständliche Recht genommen, das es geben kann, nämlich das Recht, sich durch das Mittel der Koalition aus den Klauen des Ausbeutertums zu befreien.

Allmählich vollzog sich unter dem Einfluss der Erfahrungen des wirtschaftlichen Lebens ein Umschwung in der Auffassung über das Verhältnis zwischen Freiheit und Organisation, und immer mehr brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß es ein wahrer Hohn auf Recht und Freiheit sei, wollte man den Arbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten. Schließlich kam es so weit, daß selbst die Vertreter des liberalen Gedankens die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes einsehen und die Aufhebung der in den verschiedenen Staaten Deutschlands bestehenden Koalitionsverbote beantragten. Tatsächlich wurden denn auch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sämtliche Koalitionsverbote aufgehoben, und nun war der Weg frei für die Arbeiterorganisationen. An allen Orten und in allen Berufszweigen begann es sich zu regen, und immer mehr Arbeiter machten von dem Rechte auf Organisation Gebrauch.

Allerdings waren die Arbeiter noch lange nicht über den Berg hinweg, denn die Unternehmer sträubten sich mit Händen und Füßen dagegen, das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht in der Praxis anzuerkennen. Sie schlangen die Hungerpeitsche über den Köpfen ihrer Arbeiter, um sie dadurch vom Eintritt in die Gewerkschaft abzuhalten, und sie setzten ihnen die Pistole auf die Brust, um sie zum Austritt aus der Gewerkschaft zu zwingen. Auf diese Weise brachten sie es infolge ihrer wirtschaftlichen Uebermacht fertig, die Arbeiter, um das Koalitionsrecht zu pressen, wobei sie von den Behörden, die sich die Hüter des Rechts nennen, aufs eifrigste unterstützt wurden. Hierbei kam ihnen die Doppelzüngigkeit der Gesetzgebung sehr zu statten. Unternehmer und Behörden stellten sich offen auf den Standpunkt, daß es nicht verboten sei, einen Arbeiter durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile zum Verzicht auf sein Koalitionsrecht zu zwingen, wobei sie sich auf die kaum glaubliche, aber wahre Tatsache stützten, daß die Gewerbeordnung nur den Zwang zur Organisation, nicht aber den Zwang zur Organisation mit Strafe bedroht. Nach § 153 der Gewerbeordnung wird derjenige mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verhandlungen oder Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von derartigen Verhandlungen oder Vereinigungen zurückzutreten. Da hier ausdrücklich von der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen die Rede ist, so geht daraus unzweifelhaft hervor, daß es sich nur um Arbeiter handelt, wie ja auch in der Tat die Gerichtspraxis beweist, daß sich die Strafandrohung nur gegen Arbeiter richtet. Der § 153 besagt also, daß Arbeiter oder Arbeiterinnen mit Gefängnisstrafe bedroht werden, falls sie auf ihre unorganisierten Kollegen einen unerlaubten Zwang ausüben, um sie zum Eintritt in die Organisation zu veranlassen oder am Austritt aus der Organisation zu verhindern, während Unternehmer und Behörden, die ihre Arbeiter zum Fernbleiben von der Gewerkschaft oder zum Austritt aus der Gewerkschaft zwingen, weder vom Staatsanwalt noch von den Gerichten auch nur das geringste zu befürchten haben. Und weil dies so ist, können die Arbeitgeberzeitungen regelmäßig die höhniische Notiz bringen, daß es nicht strafbar sei, den Arbeitern die Zugehörigkeit zu einer Organisation unter Androhung der Entlassung zu verbieten. Man sollte glauben, daß eine solche Frechheit, die geradezu zum Himmel schreit, gegen die guten Sitten verstoße und als ein strafwürdiger Terrorismus zu betrachten sei. Aber die Gerichte sind anderer Meinung. So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, das Dresdener Oberlandesgericht in einem Prozeß, den ein wegen seiner Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entlassener Arbeiter gegen seinen früheren Arbeitgeber angestrengt hatte, entschieden, daß es überhaupt nicht als Zwang anzusehen sei, wenn ein Unternehmer ein Arbeiter, der einer Gewerkschaft angehört, deswegen auf die Straße wirft, denn er habe ihn ja nur vor die Wahl gestellt, ob er als Unorganisierter im Betriebe bleiben oder ob er als Organisierter sich anderswo Arbeit suchen wolle; überdies sei es das gute Recht des Arbeitgebers, selbständig darüber zu entscheiden, ob er organisiert oder unorganisierte Arbeitskräfte kaufen wolle.

Allen Schritten und Hindernissen zum Trotz haben aber die Klassenbewußten Arbeiter Deutschlands das Koalitionsrecht zu einer Tatsache gemacht. Sie haben die Gegner des Koalitionsrechts beiseite geschoben und sind über sie zur Tagesordnung übergegangen. Wohl gibt es auch heute noch Kapitalproben, die von einer Arbeiterorganisation nichts wissen wollen und grundsätzlich keine organisierten Arbeiter beschäftigen, wohl findet man auch heute noch Behörden, die das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht als ein notwendiges Uebel betrachten und ihren eigenen Arbeitern und Angestellten die Freiheit, sich gewerkschaftlich zu organisieren, vorenthalten, aber im allgemeinen sind dies Ausnahmen, denn die deutsche Arbeiterklasse ist zu mächtig geworden, als daß sie sich durch derartige „komische Künze“ in ihrer organisatorischen Tätigkeit behindern lassen sollte. Der Organisationsgedanke läßt sich eben nicht mehr aufhalten auf seinem Siegeszuge, und die Ueberzeugung, daß es ohne gewerkschaftliche Organisationen nicht mehr geht, bricht sich immer mehr Bahn. Hierfür spricht auch der Umstand, daß neben den modernen, vom Geiste des Sozialismus erfüllten Gewerkschaften blaue, schwarze und gelbe Gewerkschaften als Konkurrenzunternehmen entstanden sind, und daß selbst die Unternehmer für ihre eigenen Arbeiter sogenannte Similigerwerbungen gründen, so daß wir über kurz oder lang überhaupt keine unorganisierten Arbeiter mehr kennen werden.

In dem sozialen Bewußtsein des Klassenbewußten, organisierten Proletariats ist infolge der wachsenden Macht des Organisationsgedankens eine vollständige Umwandlung eingetreten. Während früher das Recht auf Organisation die Gedankenwelt der deutschen Arbeiterklasse beeinflusste und im Mittelpunkt der Diskussionen stand, beherrscht heute die Pflicht zur Organisation die proletarischen Kreise. Das Koalitionsrecht ist zu einer Koalitionspflicht erweitert worden. Daß die Arbeiter das Recht haben, sich zu organisieren, erscheint uns heute als eine Selbstverständlichkeit, über die man kein Wort mehr verliert, immer mehr aber drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß sie auch die Pflicht haben, sich mit ihren Kollegen gewerkschaftlich zu organisieren. Die überragende Bedeutung der Koalitionspflicht im sozialen Bewußtsein des modernen Proletariats beweist aufs deutlichste, welche moralische Höhe das vom Sozialismus erzeugte Proletariat inzwischen erklommen hat. Die modernen Proletarier und Proletarierinnen erblicken in ihren Gewerkschaften ihre berechtigten Interessenvertretung, die starke Schutzmauer gegen Ausbeutung und Verelendung, den machtvollen Hort in allen Jähren des wirtschaftlichen Lebens. Darum fordern sie von den Behörden die volle Anerkennung der Gewerkschaften und von den Unternehmern fordern sie die Zulassung der Gewerkschaftsvertreter bei Verhandlungen und Abmachungen. Von den eigenen Kollegen aber verlangen sie ausdrücklich die Zugehörigkeit zu ihrer Gewerkschaft als eine Pflicht der Solidarität gegenüber den Kollegen und als eine Pflicht gegen ihr eigenes Interesse. Als eine grobe Pflichtverletzung wird es betrachtet, wenn ein Arbeiter tatlos beiseite steht, während seine Kollegen um die Verbesserung ihrer Lebenslage kämpfen.

Besonders deutlich tritt der große Einfluss der Koalitionspflicht auf die proletarische Gedankenwelt darin zutage, daß die modernen Arbeiter sich gegenseitig nach ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Gewerkschaft bewerten und beurteilen. Vor ein paar Jahrzehnten noch beherrschte die liberal-kapitalistische Auffassung von dem freien Arbeiter und dem freien Arbeitsvertrage die Köpfe zahlreicher Proletarier, weshalb man den Standpunkt vertrat, der Beitritt zur Gewerkschaft müsse in das freie Ermessen des einzelnen gestellt werden und dürfe keinerlei Zwang unterliegen. Wohl betrachtete man in Arbeiterkreisen die Zugehörigkeit zur Organisation als Ausdruck hohen Pflichtgefühls, aber auch das Fernbleiben von der Organisation bemäht man sich zu verstehen als Ausfluß eines hochentwickelten Freiheitsgefühls. Man bewunderte sogar noch manchmal jene Kraftmeier, die in Nachahmung des Schillerschen Tels: „Der Starke ist am mächtigsten allein!“ erklärten, daß sie keine Gewerkschaft brauchten, da sie selbst Mannes genug seien, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Heute sind diese Helden ausgestorben und ihre Freiheitsphrasen ziehen nicht mehr, heute heißt es einfach, daß jeder Arbeiter die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit hat, sich mit seinen Kollegen in Reich und Glied zu stellen. Und weigert er sich hartnäckig, die Koalitionspflicht zu erfüllen, so wissen die organisierten Arbeiter, was sie von ihm zu halten haben, und erklärt er, er wolle mit der Gewerkschaft nichts zu tun haben, so erklären sie ihm mit dürren Worten, daß sie mit ihm dann erst recht nichts zu tun haben wollen.

Auf diese Weise erweitert sich die Kluft zwischen Organisierten und Unorganisierten immer mehr, und der schroffe Gegensatz zwischen beiden Gruppen macht sich nicht nur im gesellschaftlichen Verkehr, sondern auch im Arbeitsverhältnis immer deutlicher bemerkbar. Der unorganisierte Arbeiter gilt bei seinen organisierten Kollegen als ein minderwertiger Mensch und wird auch dementsprechend behandelt. Das Verhältnis der beiden Gruppen zu- und untereinander nimmt manchmal ziemlich ungemütliche Formen an und führt hin und wieder zu Reibereien, worüber sich eigentlich nur solche Leute wundern, die da meinen, daß die Arbeiter miteinander verkehrten wie Pastorentöchter oder Mitglieder eines adeligen Damenvereins. In einem Betriebe, in dem Unorganisierte und Organisierte zusammenarbeiten, bildet sich häufig ein ganz unheilvolles Verhältnis heraus, und wenn die Kunde hiervon in die Öffentlichkeit dringt, so sind

natürlich die Organisierten die Schuldigen, denn die Unorganisierten sind die Unschuldklammer, die kein Wasserlein tröben. Mancher scharfer Ausdruck, der sich viel schlimmer anhört, als er in Wirklichkeit gemeint ist, wird dann als „neuester Terrorismusfall“ durch die bürgerliche Presse geschleift und das geneigte Publikum blickt schauernd der „steigenden Verrohung der Arbeiter“ zu. Die kapitalistischen Zeitungsschreiber weinen Protobildstränen über den Mangel an Kollegialität unter den Arbeitern ein und deselben Betriebes, und die Zeitungsleser, die den Sachverhalt nicht kennen, müssen zulezt glauben, die organisierten Arbeiter behandelten ihre unorganisierten Kollegen wie — na, sagen wir mal — wie die mittelalterlichen Obrigkeiten die Knecht und Hegen. Obendrein wird diese Entrüstung und Empörung noch geschürt und immer wieder neu angefaßt durch jene elenden Subjekte, die ihr Geld lieber in Schnaps anlegen, als daß sie zur Gewerkschaft Beiträge zahlen, und die sich mit frecher Stirn als Märtyrer ihres Freiheitsgefühls aufspielen. Die bürgerliche Presse, einschließlich der sogenannten unparteiischen Presse, fällt jedesmal mit tödlicher Sicherheit auf einen solchen plumpen Schwindel herein und schnappt nach einem solchen fetten Happen wie die Ente nach einem Stück Speck.

Leider machen nur die wenigsten Menschen den Versuch, der Sache einmal auf den Grund zu gehen und die wahre Ursache der gegenseitigen Mißstimmung zu ermitteln. Würden sie dies tun, so würde sich die Sache sehr leicht aufklären lassen, und es würde festgestellt werden, daß die meiste Schuld auf Seiten der Unorganisierten liegt. Diese Leute beklagen sich über einen Mangel an Kollegialität seitens der Organisierten, aber selbst üben sie nicht die geringste Kollegialität, sie vermessen die erhoffte Solidarität, selbst aber besitzen sie keinen Funken von Solidaritätsgefühl, sie schimpfen darüber, daß ihre Kollegen nicht freundschaftlich und kameradschaftlich mit ihnen zusammen arbeiten wollen, aber sie selbst weigern sich trotz aller Bitten und Ermahnungen, mit ihren Kollegen zum Zwecke der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen Hand in Hand zu gehen. Und da spielen sie sich als gekränkte Leberwurst auf, wenn ihre organisierten Kollegen ihnen den Rücken kehren und nichts von ihnen wissen wollen. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter müßten ja Fischblut in den Adern haben, wenn sie mit lächelnder Miene zusehen wollten, wie die Unorganisierten Kollegialität und Solidarität mit Füßen treten und dann mit der ihnen angeborenen Frechheit die Früchte des gewerkschaftlichen Kampfes für sich in Anspruch nehmen, sie müßten ja wahre Engel sein, wenn sie die Unorganisierten, die doch ihre schlimmsten Gegner sind, als Freunde und liebe Kollegen behandeln wollten. Davon kann doch keine Rede sein. Wir Gewerkschafter führen einen harten, opferreichen Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und huldigen dem Grundsatz: „Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns!“ Darum stellen wir die Forderung: Wer Solidarität verlangt, der muß selbst Solidarität üben, wer auf Kollegialität rechnet, der muß selbst seine Handlungsweise nach kollegialen Grundsätzen einrichten. Und hier erlauben wir uns auch die neugierige Frage, warum denn die Christen bürgerlichen Kalibers, die Pastoren, Kapitalisten und Zeitungsmenschen nicht selbst jene Feindesliebe üben, die sie von uns fordern. Ist es nicht ein Hohn auf alle Moral, daß diese Leute uns die Feindesliebe predigen, während sie ihre eigenen Feinde erbarmungslos zu Boden treten?

Für jeden denkenden Menschen ist also ohne weiteres klar, daß die organisierten Arbeiter für ihre unorganisierten Kollegen wenig Sympathie empfinden. Das ist ja überall so in heutiger Zeit, daß der unorganisierte von seinen organisierten Klassen- und Standesgenossen als verkappter Feind betrachtet wird, der ihnen den wirtschaftlichen Kampf erschwert. Warum sollen denn die Arbeiter anders empfinden und handeln, als alle andern Menschen, warum sollten sie aus sentimentaler Gefühlsduselei eine andre Taktik befolgen? Daß die Abneigung der organisierten Arbeiter gegen ihre Kollegen, die aus Bequemlichkeit oder Furcht der Organisation fernbleiben, tief und echt ist, wird von jedem Kenner der einschlägigen Verhältnisse zugegeben, aber weite Kreise des Bürgertums erblicken eben in den Unorganisierten Idealmenschen und nachahmungswürdige Vorbilder. Diese Ueberschätzung der organisierten Organisationsfeindlichen Elemente fängt allmählich an, lächerlich zu werden und komisch zu wirken. Ein Sachverständiger, der Regierungsrat Dr. Kestner, äußert sich in seinem Buch „Der Organisationszwang“ in dieser Beziehung folgendermaßen: „Es ist ein Irrtum, in den besonders die akademisch Gebildeten leicht verfallen, daß es ehrgeizige und originelle Männer seien, die sich den Gewerkschaften entziehen, und diese Ansicht wird auch in der speziell gewerkschaftlichen Literatur von Zeit zu Zeit vertreten. Eine solche Meinung mag damals zugehört haben, als noch der einzelne tüchtige Arbeiter darauf rechnen konnte, im Laufe der Zeit selbständiger Unternehmer zu werden. In der Gegenwart, wo dies nur noch ganz vereinzelt vorkommt, wird der Arbeiter wohl selten durch solche Gründe beeinflusst. Zum mindesten innerhalb der modernen Großindustrie kann er im allgemeinen nur durch den Zusammenschluß mit andern, aber nicht mehr durch Arbeiten auf eigene Kraft eine Aufbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen. Die eigentliche Masse der Unorganisierten setzt sich, wozu wohl alle unparteiischen Beurteiler übereinstimmen, aus der Schaar der Indifferenten zusammen, aus Leuten also, die die Organisationsidee noch nicht erfasst haben, die die Vorteile des Zusammenschlusses noch nicht mit

Händen greifen können, die sich vor den hohen Beiträgen und den damit verbundenen Schwierigkeiten scheuen. Dieser Subdifferenzismus findet sich im allgemeinen um so stärker ausgeprägt, je geringer Lohn und Bildung sind und je geringer das betreffende Gebiet in das moderne Wirtschaftsleben einbezogen ist. Mit kurzen Worten heißt das also, daß die Unorganisierten eifriger und wirtschaftlich rüstfähriger und moralisch minderwertige Elemente sind. Und als solche werden sie auch von den Organisierten behandelt und bewertet.

## Die internationale Entwicklung der Arbeiterversicherung.

I.

In deutscher Literatur über die Sozialversicherung im Ausland herrscht kein Mangel. Von den vielen einschlägigen Publikationen seien erwähnt das fünfbändige Werk „Die Arbeiterversicherung im Ausland“ von Dr. Jacher (Verlag der Arbeiterverf. v. J. R. W. Mohr in Tübingen), neuerdings in den Beiträgen zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung des Heft 7 „Internationale Fortschritte der Sozialversicherung“, und schließlich die Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 9 und 12, 1912, „Die Sozialversicherung in Europa nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten.“

Freilich sind diese Darstellungen bürgerlicher oder gar amtlicher Verfasser nicht immer ohne Tendenz. Meist unterschätzen sie bei der Schilderung der Entwicklung der Arbeiterversicherung die wirtschaftlichen Triebkräfte und den Einfluß der Arbeiterbewegung, vielfach sind sie auch einseitig zum Zwecke, die angebliche Großartigkeit der deutschen Arbeiterversicherung in besonderer Glorie erscheinen zu lassen.

Wie „objektiv“ z. B. Dr. Jacher, Mitglied des Reichsversicherungsamts, seine Aufgabe löste, mögen folgende Sätze aus seinem Werk dartun: „So ist die Sozialpolitik des deutschen Hohenzollernhauses stets davon ausgegangen, die Macht des von Gott verliehenen Königtums in den Dienst der sozialen Ausgleichung und Gerechtigkeit zu stellen.“ „Die Sozialdemokratie vermochte etwas Positives nicht zu bieten; sie suchte daher ihre Stärke ganz wie das Monarchietum in der Regierung. Ihr ganzes Bestreben ging darauf aus, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung den höchsten Massen fortgesetzt als unveränderlich und deren Umriss als den Anfang der wahren Reform darzustellen.“ „Das Koalitions- und Versammlungsvorrecht wurde zu revolutionären Agitationszwecken ausgebaut; die Arbeiter wurden zu zahllosen Streiks aufgehetzt.“ Diese Dinge sind so — sagen wir gewöhnlich, daß sie einer ernsten Widerlegung gar nicht bedürfen. Jedenfalls lassen solche Kurzschlußigkeiten die Achtung vor dem Werke sehr zusammenschrumpfen. Die deutschen Quellenwerke sind daher mit Vorsicht zu benutzen. Immerhin vermitteln sie die Erkenntnis, daß die soziale Versicherung nach und nach Eingang und wachsende Ausgestaltung in allen Kulturstaaten gefunden hat.

Das ist nur selbstverständlich. Die Entwicklung des Privatkapitals und seine Betätigung ist in allen zivilisierten Staaten dieselbe, wenn auch manches Land hierbei nicht den gleichen Schritt halten kann. Hand in Hand damit ist auch die Lage des Arbeiters, besonders des gewerblichen, immer gleichartiger geworden. Das trifft selbst mehr und mehr auch auf außereuropäische Länder zu. Bereits vor Jahren hat der bürgerliche Sozialpolitiker Prof. Werner Combarot darauf hingewiesen, wie die Verhältnisse z. B. des amerikanischen Lohnarbeiters sich denen des europäischen nähern, und deshalb Probleme, mit denen wir in Europa bei der Lösung der sozialen Frage ringen, über kurz oder lang überall der Lösung harren.

Die gleichen materiellen Lebensbedingungen lösen allenthalben die gleichen Bestrebungen aus. Die gleiche Lage des Proletariats weckt die internationale Arbeiterbewegung, die wir jetzt in allen Ländern mit kapitalistischer Produktion kennen, und die überall auf die gesetzgebenden Faktoren einzuwirken versucht und soziale Reformen fordert. Unter den einschlägigen Mitteln spielt aber die soziale Versicherung eine Hauptrolle. Ist doch auch auf internationalen Arbeiter- und sozialistischen Kongressen die Frage der Arbeiterversicherung wiederholt erörtert worden. Das kann natürlich nicht ohne Wirkung und Erfolg bleiben. In keinem Lande kann sich die Gesetzgebung auf die Dauer den Forderungen der Arbeiterbewegung gänzlich entziehen.

Aber auch die gesetzgebenden Stellen haben eine große Gleichmäßigkeit ihrer Bestrebungen gezeigt. Durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen wollten sie nicht einfüren (die Bestehenden sind überall unwirksam und genügen demselben Zweck), weshalb man allenthalben auf das Hilfsmittel der Versicherung kam, das den herrschenden Klassen die geringsten Schmerzen bereitet. „In der Tat finden wir“, sagt Moldenhauer in der eingangs erwähnten Schrift, „wie langsam in den einzelnen Nationen die Erkenntnis sich durchdringt, daß eine Sicherung gegen alle diese Gefahren (der Arbeitslosigkeit der Arbeiter) für die Gesamtheit der unteren Schichten einer Bevölkerung anzustreben ist, und daß dieses Ziel nur auf dem Wege des Versicherungszwangs zu erreichen ist. Aber nicht nur in diesem Grundgedanken finden wir eine Uebereinstimmung, auch in der Ausführung zeigen sich viele einander ähnliche Züge.“

Das gesamte Versicherungswesen, das heißt die Einrichtung, gleichgeschaltete Personen zu einer Organisation zusammenzufassen, um gemeinsam eine Gefahr zu bekämpfen, die der einzelne nicht überwinden kann, zerfällt in die zwei Hauptgruppen der privaten, freiwilligen Versicherung und der staatlich organisierten Zwangsversicherung. Allen Einzelfragen voraus geht denn auch die grundsätzliche, ob eine Nation die Aufgabe besitzt und sie verwirklicht hat, unter Anwendung staatlichen Zwanges die Sicherstellung der unteren Schichten gegen die Gefahren der Krankheit, des Alters, der Invalidität, des hohen Alters, der Arbeitslosigkeit, des Todes usw. zu erreichen. Die freiwillige Versicherung ist die ältere, ursprüngliche, liberalistische Form des bewirklichen Versicherungsgedankens. Die privaten Versicherungsinstitute wurden zum guten Teil zu dem Zwecke gegründet, um Profite für die Veranfaller herauszuschlagen. Aber mit einer nur freiwillig geordneten Teilnahme an den Einrichtungen zu sozialer Fürsorge können soziale Mängel nicht beseitigt werden. Der einzelne ist meist zu schwach, um sich aufzuerhalten und freiwillig die Mittel bereitzustellen, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Nur der Zwangscharakter, der auch den ungeschulten und kranken Arbeiter der Versicherung zwingt, ist geeignet, allgemeine soziale Gefahren zu bekämpfen. Eine

wirklich soziale Versicherung kann daher auch nur auf dem Versicherungszwange beruhen, und der Gradmesser für die Zweckmäßigkeit und Güte der sozialen Versicherungseinrichtungen eines Landes besteht daher in erster Linie in dem Umfange des Kreises der versicherungspflichtigen Personen.

Der Staat, der zuerst den Gedanken des Versicherungszwanges verwirklicht hat, ist allerdings das Deutsche Reich gewesen. Freilich hat man auch hier erst andre Mittel versucht, wie sie den früheren monarchistischen Auffassungen von den Aufgaben des Staates entsprechen. Durch das Hilfskassengesetz vom Jahre 1896 wollte man die freiwillige Versicherung fördern, aber man mußte die Erfahrung machen, die inzwischen eben auch keinem andern Lande erspart geblieben ist, daß sich freiwillig nur ein Bruchteil der Arbeiter versichert und dieser sich in der Regel nur aus den bestentlohnten Arbeitern zusammensetzt. Gleichzeitig wollte man dem Arbeiter einen erhöhten Anspruch bei Betriebsunfällen gewähren, indem man im Haftpflichtgesetz aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestimmte, daß der Arbeitgeber auch für ein Verschulden der Betriebsleiter, Aufseher usw. hafte. Aber nur in verhältnismäßig wenig Fällen gelang es, den Unternehmer für den Schaden aus Betriebsunfällen heranzuziehen. Die Forderungen der aufstrebenden Arbeiterbewegung nach materieller Hilfe für die Darbenden und das Streben der bestehenden Klassen, die hieraus entstehenden Lasten auf die heillosen Schichten abzumwälzen, führte dann zu einer Wandlung der Anschauungen und zur Einführung der Zwangsversicherung. „Aber“, sagt Moldenhauer, „dazu kamen politische Erwägungen, die überhaupt auf die soziale Versicherungsgesetzgebung allenthalben einen sehr starken Einfluß ausgeübt haben. Es ist die Zeit, in der zum ersten Male in Deutschland die sozialdemokratische Bewegung einen größeren Umfang annimmt. Bismarck, der die große Gefährlichkeit dieser Bewegung erkannte, wollte ihr mit Gewalt entgegenzutreten und benutzte als Werkzeug hierzu das Sozialistengesetz von 1878. Aber der große Staatsmann erkannte, daß die Bewegung viele Nahrung in den sozialen Schäden der Zeit fand, und so wollte er durch eine großzügige Arbeiterversicherung die Massen heben und damit mit dem modernen Staat wieder auf Schritt und Tritt. Klar und deutlich ist dies in der von Bismarck verfaßten Kaiserlichen Volkssatz vom 17. November 1881 ausgebrüllt.“

Man sieht: die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterversicherung überhaupt ist im Spiegelbilde in der Geschichte der deutschen Versicherungsgesetzgebung zu erblicken. Der Kapitalismus und seine Begleiterseignungen und das Heilmittel gegen die Krankheitsercheinungen: die sozialistische Bewegung, die soziale Reformen zeitigt und schließlich eine neue Welt herbeiführt, sind international. Wie ein Embryo durchläuft jedes Land die gleichen Entwicklungsstufen.

Doch geben wir nun eine gedrängte Uebersicht darüber, welchen Stand die Arbeiterversicherung in den einzelnen Ländern erreicht hat.

## Das sozialpolitische Ergebnis des letzten Jahres für das Reich.

In sozialpolitischer Hinsicht zeichnet sich das letzte Jahr dadurch aus, daß mehrere wichtige soziale Gesetze in Kraft traten, die der vorige Reichstag unter dem Druck der bevorstehenden Neuwahlen fertig gemacht hat. So ist besonders hervorzuheben, daß am 1. Januar 1912 die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung ihre Tätigkeit begonnen hat, und daß am 1. April 1912 das Hausarbeitsgesetz sowie mehrere Änderungen der Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung in Kraft getreten sind.

Die Durchführung dieser Gesetze, ferner die Vorarbeiten für die Durchführung der andern Teile der Reichsversicherungsordnung und der Versicherung für Angestellte haben die sozialpolitische Tätigkeit der Reichsverwaltung fast ganz in Anspruch genommen. Allerdings hat die Kronverordn. mit der der Kaiser den neuen Reichstag begrüßte, der Reichsverwaltung eine wichtige sozialpolitische Aufgabe zugewiesen. Sie hebt hervor, daß der vorige Reichstag noch in seiner letzten Sitzung die Wohltaten der sozialen Versicherung auf weite Kreise ausgedehnt habe, und legt das Gebot ab:

„Derselbe soziale Geist, aus dem dies Werk hervorgegangen ist, muß auch fernerhin walten. Denn die Entwicklung steht nicht still.“

Zugleich hat die Reichsverwaltung im letzten Jahre nur sehr wenig zur Förderung der Gutentwicklung getan. Sie hat eine einzige sozialpolitische Vorlage dem neuen Reichstage zugehen lassen: den Entwurf zur Änderung der Bestimmungen über die Konkurrenzklauel der Handelsangelegenheiten. Und selbst die hier vorgezeichneten Verbesserungen bleiben weit hinter den gemeinsamen Forderungen aller Handlungsberechtigten zurück; an die Klauel, die die Konkurrenzklauel bei den andern Angestellten und den Arbeitern verurteilt, hat sich die Reichsverwaltung mit ihrer Vorlage überhaupt nicht herangewandt. — Außerdem hat sie den ersten Entwurf eines Reichsrentengesetzes veröffentlicht, damit die Bestrebungen der Arbeiterbewegung anregen können. Wenn wir ein veraltetes, dringend notwendiges Schutzgesetz für die von den Theaterunternehmern ausgebeuteten Personen erlangen werden, ist noch gar nicht abzusehen.

Genau unbefriedigend ist die Tätigkeit der Reichsverwaltung in dem Ausbause der Arbeiterjugendverbände. Der Bundesrat hat die Tätigkeit der Jugendverbände von 5. März 1902, die noch immer die Nacharbeit der Jugendverbände gestattet, um ein Jahr, nämlich bis zum 31. März 1913, verlängert. Das einzig Gute daran ist, daß der Bundesrat nur noch eine so kurze Zeit gewährt ist; hoffentlich wird sie der schon seit Jahren mit allem Nachdruck vertretenen Forderungen der jugendlichen Arbeiter in Holz- und Hüttenwerken, in Kraft greifen. Sie hat nicht nur die beteiligten Arbeiter, sondern selbst bürgerliche Sozialpolitiker unangenehm überrascht, da sie in diesen Betrieben die Nacharbeit der Jugendlichen für weitere zehn Jahre zuläßt. Eine Verbesserung soll dadurch erreicht werden, daß die Nacharbeit der Jugendlichen vom 1. Oktober 1914 an nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erlaubt sein soll. — Am 13. Dezember endlich hat der Bundesrat eine Bekanntmachung erlassen, die die Einrichtung und den Betrieb der Jugendverbände regelt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, deren Wert aber zum Teil wieder durch Maßnahmen

Das ist im wesentlichen, was wir der Sozialpolitik des Reiches im letzten Jahre zu verdanken haben. Sie verschwindend gering ist es gegenüber der Fülle von Aufgaben, die das Reich auf diesem Gebiete zu lösen hat!

In Laufe der Zeit ist die Erkenntnis in immer weitere Kreise gedrungen, daß die bisherige Fiktion des Reiches an der Arbeiterjugendgesetzgebung völlig verfehlt gegenüber der beinahe unübersehbaren Reihe von unerwünschten Zuständen, die die wirtschaftliche Entwicklung fast täglich durch neue Mängel vergrößert. Daher wird immer lauter der Ruf nach einem einheitlichen Arbeiterschutz, das sowohl den Schutz für alle Arbeiter und Angestellten in seinen Grundzügen festlegt, als auch die besonderen Arbeitsbedingungen planmäßig und zur richtigen Zeit unter maßgebender Mitwirkung der Beteiligten durchgesetzt werden.

Der Reichsverwaltung fehlt offenbar jedes Verständnis für diese Forderung. Sie kennt nur die alte Fiktion. Wo sie greifen muß, weicht sie keinen andern Rat, als ein Maßregeln aufzusetzen; ihre einzige Sorge ist dabei, daß sie nur nicht zu viel ist. — Selbst dort, wie bei der Konkurrenzklauel, war sie gezwungen ist, gegen Mängel, die ein-

schreiten, unter denen viele Arbeiter und Angestellte schwer leiden; selbst dort kann sich die Reichsverwaltung nicht zu einer Schutzvorschrift für alle diese Arbeiter und Angestellten aufschwingen.

Dazu kommt die Haltung der Reichsverwaltung in dem Kampfe um das wichtigste sozialpolitische Grundrecht, um das Vereinigungsrecht der Arbeiter. Die durch und durch unwahre Entkräftung der Schlichter über den Mißbrauch, den die Arbeiter angeblich mit dem Vereinigungsrecht treiben, nimmt die Reichsverwaltung, wie sie versichert, ernst. Anstatt die Schlichter an ihren eigenen Verordnungen zu erinnern, stimmt der Reichsminister für Sozialpolitik in ihr Geschrei ein und ist nur so vorsichtig, nicht mit einem neuen Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter herzutreten, bevor er eine Mehrheit dafür im Reichstage hat.

Daher dürfen auch im neuen Jahre die Arbeiter sich in keiner Weise auf die Reichsverwaltung verlassen. Wollen sie ihr Vereinigungsrecht schützen und es mehr und mehr verbessern, wollen sie einen wirklich zehnjährigen Fortschritt in der Arbeiterschutzgesetzgebung des Reiches erzielen, dann müssen sie selbst Hand anlegen, dann müssen sie ihre politischen und gewerkschaftlichen Verbände immer mehr verstärken und durch sie einen immer größeren Druck auf die Reichsverwaltung und den Reichstag ausüben.

## Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1911.

I.

Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Statistik der Tarifverträge, die diesmal später als in früheren Jahren erschienen ist, wird in der „Statistischen Beilage“ Nr. 10 des „Correspondenzblatt der Generalkommission“ im Auszuge wiedergegeben. Die Tarifstatistik zeigt für das Jahr 1911 einen erneuten Fortschritt des Tarifgedankens an. Dieselbe berichtet über:

Jahr	Tarife	für Betriebe	mit Personen
1907	5 324	111 060	974 564
1908	5 671	120 401	1 026 435
1909	6 573	137 214	1 107 478
1910	8 293	173 727	1 361 086
1911	10 520	183 232	1 552 827

Obwohl diese Zahlen den wirklichen Tarifbestand nicht erschöpfen, zeigen sie doch, wie sich das Reich der Tarifverträge von Jahr zu Jahr immer mehr ausdehnt und wie damit die öffentliche Bedeutung der Tarifverträge gewachsen ist. Der Siegeszug des paritätischen Tarifvertrages ist damit durch die amtliche Statistik außer jeden Zweifel gestellt.

Am 1. Januar 1911 bestanden von den aus den Vorjahren überkommenen Tarifverträgen in Geltung noch 8039 für 164 418 Betriebe und 1 388 099 Personen. Durch Ablauf erloschener Tarife im Jahre 1911 1849 Tarife für 36 374 Betriebe und 334 913 Personen. Im Laufe des Jahres traten in Kraft 4330 Tarife für 58 145 Betriebe und 498 062 Personen. Demgemäß betrug der Tarifbestand am Ende des Jahres 1911: 10 520 Tarife für 183 232 Betriebe und 1 552 827 Personen. Für 161 Tarife nur die Zahl der Betriebe nicht angegeben und für 471 Tarife ist eine Zunahme von 2237 Tarifen 10 005 Betrieben und 190 741 Personen zu verzeichnen. Von dem im Jahre 1911 neu hinzugekommenen Tarifbereich gehörten 304 213 Personen, also etwa 20% der gesamten unterstellten Arbeiter, den tarifschließenden Gewerkschaften an.

Die Zahl der Tarifverträge der freien Gewerkschaften stieg seit dem 1. Januar 1911 von 6907 Tarifen für 116 170 Betriebe und 1 074 599 Personen bis zum Jahreschluß auf 9100 Tarife für 128 136 Betriebe und 1 188 385 Personen, von denen 606 124 der berichtenden Verbänden angehörten. 3003 werden als Ortstarife, 828 als Bezirks- und 3 als Reichstarife gezählt.

Nach ihrem Geltungsbereich charakterisieren sich von den im Jahre 1911 in Kraft getretenen bzw. erneuerten Tarifen 2973 für 12 886 Betriebe und 140 963 Personen als Firmentarife, 471 für 14 956 Betriebe und 108 733 Personen als Ortstarife, 421 für 18 731 Betriebe und 166 106 Personen als Bezirkstarife und 3 für 183 Betriebe und 1120 Personen als Reichstarife.

Die räumlich beschränktesten Tarifgemeinschaften für 1 bis 10 Betriebe machen mit 82,3 Prozent das Gros der Tarife des Berichtsjahres aus, umfassen jedoch nur 15,8 Prozent der Betriebe und 33,5 Prozent der Personen, während die Tarife für mehr als 50 Betriebe für 61,4 Prozent der Betriebe und 41,7 Prozent der Arbeiter gelten.

Bestimmungen über die Vertragsdauer enthielten im Berichtsjahre 3403 Tarifverträge. Die größte Gruppe davon, 1295, sind auf über 1 1/2 bis 2 Jahre abgeschlossen, über 2 bis 3 Jahre einschließlich gelten 932 Tarife, über 3 Jahre währten 459 Tarife, dagegen bis zu 1 1/2 Jahren 177 Tarife.

Über die tariflich vereinbarte Arbeitsdauer liegen folgende Ergebnisse vor: Von den Tarifen hatten 74,9 Prozent für 79,2 Prozent der Betriebe und 80,4 Prozent der Arbeiter eine sommerliche tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden und 64,7 Prozent der Tarife für 68,0 Prozent der Betriebe und 68,1 Prozent der Arbeiter eine winterliche Arbeitsdauer bis zu 10 Stunden. In den Jahren 1908, 1909 und 1910 waren die entsprechenden Ziffern durchweg höher, nämlich im Sommer 88,6, 85,5 und 90,9 Prozent der Betriebe und 89,8, 90,2 und 90,2 Prozent der Personen, im Winter 69,7, 73,0 und 85,1 Prozent der Betriebe und 73,4, 74,0 und 84,1 Prozent der Personen. Dieser scheinbare Rückgang erklärt sich daraus, daß im Berichtsjahre ganz andre Tarifgruppen als in den Vorjahren beteiligt sind, bei denen die länger als zehnjährige Arbeitszeit noch fast überwiegt, nämlich die Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie, das Handels- und das Verkehrswesen sowie das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Gruppen, von denen die drei letzteren überhaupt zum ersten Male an der tariflichen Regelung einen stärkeren Anteil nehmen. Auch die Tarife mit „unbestimmter“ Regelung der Arbeitszeit fallen diesmal erheblich stärker ins Gewicht als in den Vorjahren, so in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Holzbearbeitung, in den Bekleidungs- und Baugewerben.

Eine Wochen-Arbeitszeit bis zu 60 Stunden war vereinbart im Sommer für 78,5 Prozent der Tarife, 82,8 Prozent der Betriebe und 76,7 Prozent der Arbeiter, im Winter für 68,2 Prozent der Tarife, 71,5 Prozent der Betriebe und 75,3 Prozent der Arbeiter. In den Jahren 1908, 1909 und 1910 waren die entsprechenden Anteile im Sommer 88,5, 82,5 und 94,6 Prozent der Betriebe und 90,2, 89,2 und 94,9 Prozent der Personen und im Winter 69,5, 73,2 und 88,0 Prozent der Betriebe und 73,4, 74,1 und 88,8 Prozent der Personen. Auch hier zeigt sich der gleiche Rückgang des Anteils der kürzeren Arbeitsdauer. Eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 60 Stunden war vereinbart für Sommer 1910 für 3,6 Prozent der Betriebe und 2,0 Prozent der Personen, 1911 für 10,8 Prozent der Betriebe und 5,6 Prozent der Personen;





## Chemische Industrie

### Die Unternehmer der chemischen Industrie gegen gesetzlichen Arbeiterschutz.

I.

Zum weiteren Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes brachte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion am 15. Februar 1912 einen Antrag ein, der sich mit dem Schutze der Arbeiter in der chemischen Industrie befaßt. (Siehe „Proletarier“ Nr. 8, 1912.) Mit diesem Antrage und mit dem Arbeiterschutz in der chemischen Industrie überhaupt hat sich die Generalversammlung des „Bereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ beschäftigt. Das Referat hierüber erstattete Geheimrat Dr. Oppenheim. Seinen Ausführungen hatte er das Ergebnis einer Umfrage bei den Mitgliedern des Vereins zugrunde gelegt, die im April 1912 erfolgte. Der Referent legte Wert darauf, zu betonen, daß er „in diesem Kreise“ nicht nötig habe, festzustellen, daß die Unternehmer eifrig bestrebt sind, die Arbeiter und Angestellten vor Gesundheitsgefährdungen in den Betrieben zu bewahren oder die Gefahren herabzumindern. Ueber die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen bestanden verschiedene Ansichten; doch zeigen die Unfallverhütungsvorschriften, die staatliche Gewerbeaufsicht und die konzessionserteilenden Regierungsorgane durch ihre Vorschriften und Bedingungen bestimmte Maßregeln auf dem Wege zum Arbeiterschutz in der chemischen Industrie. Gerade die im Vorjahre erlassenen „Grundzüge für Nitro- und Amidverbindungen“ hätten ihre Grundlagen durch Kommissionen verschiedener Ministerien, die unter Führung sachverständiger Berater Fabriken besuchten, die solche Produkte herstellen, erhalten. Man könne ihnen nicht nachsagen, daß sie am grünen Tisch entstanden seien. „Wenn vielleicht auch in manchen Fabriken alles schon vorhanden gewesen ist, was in den Grundzügen empfohlen wird, so wird ein anderer doch daraus gelernt haben, was zu verbessern ist“, meinte Herr Oppenheim. Wir haben seinerzeit diese Grundzüge im „Proletarier“ veröffentlicht. Sie sind so gehalten, daß man allerdings annehmen müßte, sie wären wenigstens in allen Großbetrieben schon vorher zur Durchführung gelangt. Das ist aber nach den Äußerungen Oppenheims nur in einigen Betrieben der Fall. Insofern sind die Ausführungen des Referenten ein Beweis mehr für die von uns sehr oft schon aufgestellte, von den Unternehmern ebenso oft bestrittene Behauptung, daß die Grundregeln des Arbeiterschutzes gesetzlich festgelegt werden müssen und nicht dem Ermessen der Unternehmer überlassen bleiben dürfen. Wären die Unternehmer so arbeiterschutzfreundlich, wie es nach ihren Versicherungen der Ansicht haben könnte, dann wäre nicht nur die letzte Verordnung, sondern auch der sozialdemokratische Antrag überflüssig; denn dann wären alle Forderungen, die darin aufgestellt sind, längst erfüllt. Daß die Unternehmer aber gar nicht daran denken, wirklich durchgreifenden Arbeiterschutz freiwillig zu schaffen, lehrt die Diskussion, die sich dem Oppenheim'schen Referat angeschlossen, und das lehrt vor allem die Beschlüsse, die am Ende dieser Diskussion gefaßt wurden.

Der Absatz 1 des Antrages der sozialdemokratischen Fraktion fordert die Festsetzung eines sanitären Maximalarbeitsstages für alle Betriebsabteilungen, in welchen giftige Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden. Der Referent Oppenheim führt dazu aus, daß aus diesen Worten die Dauer des Maximalarbeitsstages nicht zu erkennen sei. Er nimmt an, daß der Achtstündentag damit gemeint wäre. Eine derartige generelle Beschränkung der Arbeitszeit sei jedoch nur gerechtfertigt, wenn die Tätigkeit im Betriebe durch eine solche Verkürzung weniger gesundheitsgefährdend würde. Dies sei aber nicht immer der Fall. Er schlägt statt Arbeitszeitverkürzung Verbesserungen der Fabrikationseinrichtungen vor. Die Erfahrung habe gezeigt, daß durch technisch vollkommene Einrichtungen der Arbeiter mehr geschützt wird als durch eine Verkürzung der Arbeitszeit. „Wenn es in solchen Betrieben, in denen giftige Körper hergestellt oder verarbeitet werden, möglich ist, die Arbeitszeit zu verkürzen, so wird jeder einsichtige Fabrikant dies tun“, meinte er. Eine Bemerkung, hinter die wir gleich einige Dutzend Fragezeichen machen möchten. Herr Oppenheim hat den Antrag der Sozialdemokraten übrigens falsch aufgefaßt. Es handelt sich nicht um den achtstündigen Maximalarbeitsstag, den eigentlich alle Arbeiter der chemischen Industrie schon haben müßten, sondern um den abgestuften sanitären Arbeitsstag für erhebliche gesundheitsgefährliche Betriebe. Ueber die Dauer des sanitären Arbeitsstages konnte deshalb nichts gesagt werden, weil der Grad der Gesundheitsgefahr in den einzelnen Betriebsarten ganz verschieden ist, so daß hier Sachverständige, Ärzte und andre Gewerbehygieniker, auch Gewerbeinspektoren, über die Länge des Arbeitsstages vor Erlaß spezieller Bestimmungen gutachtlich zu hören wären. Erst nach Beratung dieser Gutachten können gesetzliche Normen geschaffen werden. Daß nur durch eine Verkürzung des Arbeitsstages für Arbeiter in Giftbetrieben ein ausreichender Schutz geschaffen würde, haben weder wir, noch hat es die sozialdemokratische Fraktion behauptet. Andererseits kann auch eine technische Vervollständigung der Betriebsrichtungen allein nicht als ausreichende Vorkehrung zum Schutze der Arbeiter bezeichnet werden.

Der Absatz 2 des sozialdemokratischen Antrages fordert „Einschränkung der Ueberzeitarbeit und Verbots der überlangen Wechselzeiten“. Hierzu teilt Oppenheim mit, daß die große Anzahl der Unternehmer seit langer Zeit mit „aller Energie“ auf tünliche Einschränkung der Ueberzeitarbeit „hinstrebe“. Ueberarbeit werde nur in Notfällen geleistet, sie komme fast nur für Handwerker bei Vornahme von Reparaturen in Frage. In andern Fällen bedinge die Dauer der chemischen Prozesse, die Saison und die Größe der Betriebe Ueberstundenarbeit. Es „scheint“ ihm nicht, als ob in der chemischen Industrie Mißbrauch mit der Ueberzeit getrieben wird. Für eine gesetzliche Regelung der Ueberzeitarbeit sei kein Bedürfnis vorhanden. Dazu sei bemerkt, daß der Umstand, daß wir in Deutschland für die erwachsenen Arbeiter keinen gesetzlich geregelten Maximalarbeitsstag haben, eine amtliche Erforschung der Ueberzeitarbeit verhindert. Wir und auch die Unternehmer sind auf private Erhebungen ange-

wiesen. Wenn Oppenheim erklärt, es „scheint“ ihm, als ob in der chemischen Industrie kein Mißbrauch mit Ueberarbeit getrieben würde, so klingt das durchaus nicht überzeugend. Im Gegenteil, es „scheint“, als läge vieles im argen, sonst hätte er einen bestimmteren Ausdruck gefunden. Wir wissen aus Erfahrung, daß neben der Sonntagsarbeit und den Wechselzeiten in der chemischen Industrie noch verhältnismäßig viel Ueberarbeit auch von Arbeitern nichtkontinuierlicher Betriebe geleistet wird. Dazu tritt die Ueberarbeit der Arbeiter in kontinuierlichen Betrieben, die in großer Zahl einen zwölfstündigen Arbeitstag haben.

Zum zweiten Teil des sozialdemokratischen Antrages „Verbots der überlangen Wechselzeiten“ sind nach Oppenheim sehr eingehende Äußerungen eingegangen, nach denen das Interesse an einer befriedigenden Lösung dieser Frage in weitesten Kreisen der chemischen Industrie vorhanden ist. Die 24stündige Schicht wird von den Unternehmern allgemein als „notwendiges Uebel“ befunden, dessen Beseitigung man nach Möglichkeit „anstreben“ müsse. Wir und auch eine ganze Anzahl Unternehmer sind der Ansicht, daß die 24stündige Schicht wohl ein Uebel, aber kein „notwendiges“ Uebel ist. Die Beseitigung dieser Doppelschichten kann ganz gut erfolgen, ohne irgendwelche ernstliche Schädigungen in der Industrie heraufzubekommen. Einige gangbare Vorschläge wurden von Oppenheim aus dem eingegangenen Material vorgetragen und in der Diskussion ergänzt. Darüber soll im nächsten Artikel eingehender berichtet werden.

### × Eine Bundesratsverordnung für die Zinkergroßereien und Zinkhütten.

Der Betrieb in Zinkhütten und Zinkergroßereien ist wegen der dabei entstehenden bleihaltigen Dämpfe und des bleihaltigen Staubes außerordentlich gesundheitsgefährlich. Unterm 13. Dezember 1912 hat der Bundesrat nun auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung neue Vorschriften erlassen, die gefahrenvorbeugend wirken sollen. Sie regeln in der Hauptsache die Betriebsanordnungen und den technischen Arbeitsprozeß nach hygienischen Gesichtspunkten. Die Verhinderung von Staubentwicklung und die Entfernung von Staub, ferner gute Ventilation sowie Beförderung reinen Trinkwassers sind dabei die Hauptpunkte. Schließlich wird vorgeschrieben, daß die Destillationsröhren entweichenden Gase, Dämpfe usw. unmittelbar an der Austrittsstelle abgefangen und ins Freie geleitet werden. Räumliche darf nicht mehr im Hüttenraum gegeben werden; sie ist durch unterirdische Kanäle zu entfernen. Verboden ist die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in allen Destillationsbetrieben sowie bei dem Fortschaffen der Räumstoffe und dem Zubringen vom Material an die Oefen. — Aber — schon aber — Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen in den Destillationsbetrieben beschäftigt werden, wenn ein Arzt bescheinigt, daß der körperlichen Entwicklung der Jugendlichen dadurch kein Schaden drohe. Welcher Arzt könnte mit gutem Gewissen die Gefahr von Schädigungen leugnen? Und doch werden sehr viele Erlaubnisbescheine ausgestellt werden. — Weiter fordern die Vorschriften das Vorhandensein von Wasch-, Bade- und Ankleideräumen, getrennt von einem Speiseraum. Ein von der Verwaltungsbehörde bestimmter Arzt soll den Gesundheitszustand der Arbeiter überwachen. Ueber dessen Befunde müssen Register geführt werden. Nahrungsmittel dürfen in die Arbeitsräume eingebracht werden; die Einnahme von Mahlzeiten ist nur im Speiseraum statthaft, der wieder, nur nach vorheriger Reinigung der Hände und des Gesichtes betreten werden darf. Die Vorschriften würden eine Verbesserung darstellen, wenn, ja wenn nicht auch hier wieder die berühmten Ausnahmen der Reform das Beste zu nehmen drohten. Die neuen Vorschriften sollen am 1. Januar 1913 rechtswirksamkeit erlangen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch gestatten, daß dort, wo bisher Arbeiterinnen beschäftigt wurden, deren Weiterbeschäftigung bis zum 1. Januar 1920 ausgebehalten werde. Und was die technischen Vorschriften über das Abfangen der Räumstoffe anlangt, können Ausnahmen sogar bis 1922 erfolgen. Ein guter Teil der Vorschriften wird für viele Betriebe anders nicht bedeuten, als bedrucktes Papier. In der Sozialpolitik überstürzt man sich nicht mit dem Gesundheitsschutz der gewerblichen Arbeiter; die Rücksicht auf das Kapital gebietet Rücksichtslosigkeit gegenüber den Proletariern.

### × Das goldene Jubiläum der Höchster Farbwerke und die Arbeiter.

Wir werden nach wie vor diejenigen Maßnahmen treffen, die uns selbst im Interesse unserer Arbeiter notwendig und wichtig erscheinen und unbetri auf den Wegen weitergehen, die uns bisher zu dem guten Einbernehmen mit unserer Arbeiterschaft führten und uns daselbe erzielen.

In einem am 15. Dezember v. J. an die Bahnhöfe Höchst gesandten Brief, welcher als Antwort der Direktion auf die Forderungen einer am 6. Dezember abgehaltenen Betriebsversammlung dienen soll, war vorstehender Satz enthalten und trug wohl mit dazu bei, die Hoffnungen auf die Jubiläumsspende bei den Arbeitern noch mehr zu steigern, als dies ohnehin schon der Fall war. Denn sehr oft, erst im Juni, anläßlich einer Bewegung der Arbeiterschaft, hat die Fabrikleitung ihr „Wohltun“ am Schwarzen Brett bekanntgegeben. Wärschlich, nach so viel „wohlwollenden Mitteilungen“ war bei den leichtgläubigen Proletariern die Erwartung sehr hoch getrieben, zumal bis auf die letzte Minute alles geheim ging.

Als nun einige Tage vor dem Jubiläum nur die wenigen Arbeiter, die länger als 25 Jahre im Betriebe beschäftigt sind, zur eigentlichen Feier geladen wurden, gab es schon unter den alten Arbeitern lange Gespräche, und einige Postkarte meinten: zum Festessen wären nur die mit schlechten oder gar keinen Zähnen geladen. Endlich, nach langem Erwarten, mit dem nötigen Brimborium und im Weisheit verschiedener Spitzen von Behörden, fiel der Vorhang, und mit Staunen vernahmten die Farbwerkproueten, was die Gesamtkonkurrenz mit ihrem „berühmten Wohltun“ ausgebreitet hatten. Es erhält jeder Arbeiter, der mindestens fünf Jahre in der Fabrik beschäftigt ist, eine Festkarte; — er halt dich fest! — einen Druden, den sog. „Kofabrittsorden“; wenn er nun recht groß ist und aus dem Oelbe stammt, das die Arbeiter den Aktionären im Laufe der Jahre erbeuteten, dann ist es noch ein Trost, und der Orden wird den Weg alles Fröhlichen gehen. Dann verteilt das Werk an seine siebenhunderttausend Beschäftigte noch eine Spende von 350 000 Mk.; es erhalten davon die Arbeiter, welche noch nicht die Ehre hatten, ein halbes Jahr in den Farbmehlsdiensten zu stehen, 5 Mk. die übrigen je nach Dienstzeit bis zu 55 Mk. Wer also vierzig Jahre dort schafft, erhält pro Jahr 1,25 Mk. Jubiläumsspende. Schon auf der akademischen Feier, wo diese Ueberreicherung mitgeteilt wurde, soll der Weisfall recht mager gewesen sein. Unter den Farbwerkern, welche immer noch an das schon so oft mitgeteilte „Wohltun“ glauben, wirkte das Bekanntgeben dieser Spende einfach niederschlagend. So wird das Jubiläum denn hoffentlich dazu beitragen, daß auch diese Arbeiter noch begreifen, daß nur durch das Werk der Arbeiter selbst, nur durch die Organisation die Lebensbedingungen verbessert werden können. Das wäre dann der schönste Erfolg des goldenen Jubiläums!

### × Erweiterung der Ferien in der V. A. S. F.

Die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen kann sich trotz des gelben Vereins gegen die in andern Fabriken üblichen Neuerungen nicht verschließen. Zwar hinkt sie immer noch einige Forderungen nach, aber den Geistesmühen muß sie doch Rechnung tragen. Am 20. Dezember 1912 wurde durch Anschlag bekanntgemacht, daß allen Arbeitern nach fünfjähriger Beschäftigung in der Fabrik alljährlich drei Tage Urlaub gewährt werden unter Fortzahlung des Lohnes und einer Extrabergütung

von 2,50 Mk. Wer über 10 Jahre im Betriebe ist, erhält wie bisher sechs Tage Urlaub und neben dem Lohn 7 Mk. Extrabergütung. Bisher wurde die Beschäftigungsdauer erst vom 21. Jahr an gerechnet; jetzt kommen auch jugendliche Arbeiter in den Genuß des Urlaubs. Wenn die Anstin in ihrem „Entgegenkommen“ nicht erlaffen, dann wird sie in zehn Jahren schließlich in die Reihe der modernen Betriebe, soweit die Arbeiterverhältnisse in Betracht kommen, einrücken, wenn — ja wenn die übrigen Betriebe bis dahin keine Fortschritte machen. Die Arbeiter nehmen aber auch diese Abschlagszahlung gern an.

### × Die Weihnachtsbescherung in Coswig.

Wir haben im letzten „Proletarier“ von der geplanten Weihnachtsfeier in der chemischen Fabrik in Coswig-Anhalt berichtet. Bei der nun inzwischen abgehaltenen Weihnachtsfeier wurde auch eine Bescherung von einem Herrn Rosenkranz, Chemiker der Fabrik, verlesen. Er sagte unter anderm auch, daß die Betriebsleitung der Fabrik in diesem Jahre keine Weihnachtsbescherung machen konnte wegen der im Frühjahr stattgefundenen Lohnbewegung. Aber Herr Schraube konnte es nicht überwinden, daß die Arbeiter der Coswiger Fabrik nun deshalb keine Weihnachtsbescherung haben sollten. Er hat, so sagte Herr Rosenkranz, alles, was die Arbeiter als Geschenk erhielten, aus seinem eigenen Geldbeutel bezahlt. Die Arbeiter und deren Frauen sind allerdings anderer Meinung. Geschenk wurde von 4 Mk. an bis zu 50 Mk., nicht etwa nach Dauer, sondern nach Gutdünken. Ferner gab es noch Äpfel, Nüsse, Glasfächer, Honigkuchen und noch fünf Stück Handtücher. Ein Arbeiter, der Zimmermann Krause, schickte sich zu einer Dankrede verpflichtet. Er sagte, alle Anwesenden wären Herrn Schraube vielen Dank schuldig, und der liebe Gott möge noch recht, recht lange Herrn Schraube sen. und auch jun. erhalten. — Mit die Arbeiter noch recht oft solche Weihnachtsbescherungen bekommen... Böse Zungen sagen, Krause hätte besser getan, den liebe Gott für sich zu bitten. Er kann Hilfe „von oben“ bemächtigt gut gebrauchen. — Wir aber rufen den Arbeitern der chemischen Fabrik zu: Laßt euch nicht durch Weihnachtsgeschenke vom Verbanne der Fabrikarbeiter abwendig machen, sondern sorgt erst recht dafür, damit auch der letzte Arbeiter dem Verbanne zugeführt wird.

### × Verärgerte Christen, die da glauben, die Felle seien ihnen fortgeschwommen.

Die Redaktion der „Gewerkschaftsstimme“ in Wschaffenburg raft vor Wut. Sie ist anläßlich der Notiz „Die mißhandelte Schutztruppe“ („Proletarier“ Nr. 51) so auf die große Klappe gehauen worden, daß sie keine passende Antwort auf den Satz:

„Die christlichen Gewerkschaften, die den Unternehmern als Schutztruppe dienen, und mit ihnen unter strenger Ablehnung des Klassenkampfes in Frieden und christlicher Entzucht leben möchten, bekommen dafür zur rechten Zeit ihre staatszerstörerischen Subjekte“, findet, und in bölliger Aufregung eine Antwort gibt, die wie die Faust auf den Meißel paßt. Sie will beweisen, daß nicht der Wschaffensburger Stadtklub, eine Zentrumsvereinigung, allein, sondern auch der „sozialdemokratische (?) Fabrikarbeiterverband“ in unternehmerfreundlichen Christen schwinde. Sie vermahnt sich gegen die Behauptung, daß die christlichen Gewerkschaften den Unternehmern als Schutztruppen dienen, und zwar mit einer Frechheit, die uns in Erstaunen setzt. Hat denn die Redaktion den letzten Streit der Bergarbeiter des Ruhrreviers schon ganz vergessen? Unser Platz ist zu kostbar, um Haarpalastereien zu betreiben, deshalb sehen wir von weiteren Beweisführungen ab.

Worin besteht nun unser Verbrechen? Darin, daß sich der Justizrat Häuser von den Höchster Farbwerken auf eine von mir in einer öffentlichen Versammlung in Höchst gebrauchte Äußerung beruft, die dortin soll, wie die Höchster Farbwerke reformierend auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gewirkt haben. Solche Äußerungen bezupfen nun die Unternehmern, so folgert sie, um sich ein arbeitervereindliches Mäntelchen umzuhängen. Für Beweisführung werden die von Häuser gebrauchten Worte — nicht in meine in öffentlicher Beriamlung getauchten Äußerungen — angeführt. Meine Ausführungen lauteten ähnlich, aber nicht so, wie Häuser ausführt. Ich hielt es nicht der Mühe wert, eine Berichtigung an „Die chemische Industrie“ zu senden, sondern werde die Richtigstellung im „Proletarier“ bei Besprechung des Punktes 7 der Unternehmertagung: „Der Arbeiterschutz in der chemischen Industrie“ vornehmen. Die Redaktion der „Gewerkschaftsstimme“ wird sich deshalb gebulden müssen, bis die Richtigstellung erfolgt. Ob sie allerdings dann so anständig sein wird, freiwillig die richtigen Ausführungen zu bringen, bezweifle ich. Ueber gegebene Schutzvorrichtungen und dito hygienische Einrichtungen usw. anzudecken, als wärses Urteil zu fällen, überlasse ich den Jesuiten von christlichen resp. Zentrumsvereinigungen Selbst dann, wenn meine Ausführungen so gelaute hätten, wie Häuser zitiert, was weder dem Sinne, noch dem Wortlaut nach ganz zutrifft, wäre an der Stellung der freien Gewerkschaften gegenüber den Unternehmern nicht das mindeste gerüttelt worden. Im übrigen hat Goldschmidt recht, wenn er sagt, daß die christlichen und kirchlich-dünkelhaften Gewerkschaften die Kampfesweise von Sozialdemokraten nachahmen. Die letzte Frage: „Wo bleibt angesichts solcher Ausführungen die sozialdemokratische Vogt?“ werde ich an anderer Stelle im „Proletarier“ beantworten. Bis dahin abwarten mit weiteren Entrüstungslombödien, berehrliche Redaktion!

Martin Buch.

## Keramische Industrie

### Unfallgefahren in der Kalksandstein-Industrie.

Die Unfallgefahren in den einzelnen Industriezweigen steigen und fallen mit der mehr oder minderen Verwendung der maschinellen Einrichtungen. Die Herstellung der Kalksandsteine vollzieht sich nun fast ausschließlich auf maschinellen Wege, so daß die Unfallgefahren hier auch ziemlich häufig sind. Ziffernmäßig lassen sich die Unfälle in der Kalksandsteinfabrikation zwar nicht erfassen, da sie den Gesamtziffern der Ziegelei-Berufsgenossenschaft zugeteilt sind. Aber die Tatsache, daß die Kalksandsteinfabriken in eine doppelt so hohe Gefahrenklasse eingereiht sind, wie die Maschinenzweigeleien, läßt erkennen, daß die Arbeiter der Kalksandsteinindustrie auch doppelt so hohen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie die Arbeiter der Ziegeleiindustrie. Ein Aufsichtsheamter der Ziegelei-Berufsgenossenschaft hat darüber vor einiger Zeit in der „Tonindustrie-Zeitung“ seine in den Kalksandsteinfabriken der Provinzen Sachsen und Hannover gemachten Beobachtungen niedergelegt, die wir nachfolgend im wesentlichen wiedergeben.

Es wurde vor allem beobachtet, daß die Dienstvorschriften für Dampffabrikanten in den seltensten Fällen den Betriebsleitern bekannt waren. Meistenteils wußten diese noch nicht einmal, daß solche von den Behörden erlassen worden waren. Unter 19 revidierten Kalksandsteinfabriken befanden sich nur 5, in denen die Vorschriften für Hartkessel und Kalkschichtrommeln vorhanden waren, obwohl von der Kenntnis dieser Vorschriften Gesundheit und Leben zahlreicher Arbeiter abhängt. Aus dem Inhalt dieser Vorschriften ist als besonders wichtig hervorzuheben, daß das Anziehen der Verschlußschrauben stets gleichmäßig, ohne außergewöhnlichen Kraftaufwand zu erfolgen hat und daß ein Nachziehen der Schrauben nicht gestattet ist, so lange Druck im Dampfpaß vorhanden ist. Wenn sich Undichtigkeiten im Verschluß zeigen, ist vielmehr die Dampfleitung zu schließen, der Druck aus dem Kessel zu entlassen und dann erst mit dem Nachziehen der Schrauben zu beginnen.

Die Gefährlichkeit der unter einem Druck von 8 bis 10 Atmosphären stehenden Hartkessel ist den Versicherten, selbst den Be-

triebsleitern oft nicht bekannt. So wurde in einem Betriebe ein Hartelesel unter vollem Druck angetrossen, dessen Verschlußdeckel nur mit 22 anstatt den vorhandenen 40 Klappschrauben befestigt war. Hierüber zur Rede gestellt gab der Werksführer an, die Schrauben seien viel zu stark berechnet, die Hälfte hätte auch genügt. Der Kessel war nämlich für alt gekauft und wurde früher mit 10 Atmosphären betrieben. Die Berechnung der Schrauben, der eine gleichmäßige Druckverteilung zugrunde gelegt war, ergab aber, daß sie ihren Anforderungen nur in geringem Maße überlegen waren. Wenn man nun berücksichtigt, daß durch ungleichmäßiges Anziehen der Schrauben bedeutend höhere Beanspruchungen in einzelnen Schrauben auftreten können, muß man zugeben, daß die Gefahr einer Explosion hier ziemlich nahe lag. Von der Größe der Kräfte, welche bei den Harteleseln auftreten, kann man sich eine bessere Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß auf den Verschlußdeckel des genannten Kessels ein Gesamtdruck von rund 205 000 Kilo ruht und daß eine Schraube nicht weniger als 9340 Kilo zu tragen hatte.

In einer andern Kalksandsteinfabrik hatte der Kesselwärter das Sicherheitsventil des Dampfkessels zur Speisung der Hartelesel durch Auflegen eines Schraubenschlüssels überlastet. Derartige Überlastungen von Kesselventilen werden bei den Revisionen häufig angetroffen, und zwar benutzen die Kesselwärter meistens Werkzeuge zum Überlasten der Ventile. Wenn sie hierbei betroffen werden, gebrauchen sie nämlich die Murobe, sie hätten eben auf dem Kessel eine Schraube nachziehen müssen und versehentlich das Werkzeug auf dem Ventilhebel liegen lassen.

Die Räumlichkeiten der Kalksandsteinfabriken sind in vielen Fällen sehr beengt, da bei der Projektierung der Anlagen die Billigkeit meistens die größte Rolle spielt. Wohl in sämtlichen Kalksandsteinfabriken liegen die Hartelesel in demselben Raum wie die Pressen. Vom Standpunkt der Unfallverhütung ist dies ein großer Mangel, da bei vorkommenden Kesselexplosionen sämtliche Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen werden, während ein Teil von ihnen durch genügend starke Mauern zwischen beiden Räumen hinreichend geschützt werden könnte. Die gleichen Verhältnisse lagen auch bei der Kesselexplosion in Wandsbel vor. Daß sich die Maschinen- und die Kesselräume besser anordnen lassen, ist ohne weiteres klar.

Ferner ist auch der Raum hinter den Harteleseln zum Bedienen der Dampfmotoren meistens sehr eng. In einem Falle mußte eine besondere, ins Freie führende Tür hinter den Kessel angeordnet werden, damit man durch diese gefahrlos an die Ventile gelangen kann. Bei älteren Anlagen lag zuweilen sogar die Wohnung des Betriebsleiters unmittelbar hinter den Harteleseln. Diese Mißstände sind aber größtenteils schon durch die Gewerbeinspektionen abgestellt worden. In einem Falle war aus Platzmangel das Kontor des Meisters in die Maschinenstube verlegt worden. Das Schreibpult stand neben dem Riemen der Dampfmaschine, und in dem Raum herrschte infolge von Undichtigkeiten in den Stopfbüchsen der Dampfmaschine eine heiße und feuchte Luft, die sicher nicht als der Gesundheit zuträglich bezeichnet werden konnte. In einem andern Betriebe war die Bohrmaschine aus Platzmangel über der Einmündung eines Hartelesels angebracht.

An den Kalkschichtmehl wurde fast immer eine geeignete Vorrichtung vermisst, die vor dem Doffnen mit Bestimmtheit erkennen läßt, ob noch Druck in der Trommel vorhanden ist oder nicht. Auf die Frage nach dieser Vorrichtung verwiesen die Betriebsleiter meistens auf das Manometer und das Sicherheitsventil. Beide Einrichtungen können als durchaus zuverlässig aber nicht angesehen werden, weil letzteres für geringen Druck oft nicht genügend empfindlich ist und die Zuleitungen zu beiden leicht mit Kalk zuliegen. Es empfiehlt sich immer, auf der Trommel oder deren Verschlußdeckel einen Handhebel anzubringen, der nach dem Ablassen vor dem Öffnen des Deckels gedrückt und mit einem besonderen Draht durchgezogen wird. Der Draht muß zum Schutz gegen Handverletzungen bei der Trommel etwa noch vorhandenem Druck mit einem halbkugelförmigen Schutzblech versehen sein. Beim Doffnen der Kalkschichtmehltrommel sind schon mehrfach schwere Augenverletzungen vorgekommen, weil sich unter dem Deckel eine Kalkkruste bildet, die oft erst beim Abheben des Deckels zerbricht und durch den plötzlichen Druckausgleich umhergeschleudert wird.

Schon bei der Grundrißentwurfung wird von den Erbauern von Kalksandsteinfabriken der Unfallhazard nicht immer die gebührende Beachtung gefunden. So lag in einem ganz neuen Betriebe — wenn auch durch eine Mauer getrennt — der Betriebsdampfkessel quer hinter den beiden Harteleseln. Wenn hier einmal ein Hartelesel explodieren sollte, würde der nach rückwärts geschleuderte Kessel auch den Betriebsdampfkessel daran beschädigen, daß auch hier eine Explosion zu erwarten ist.

Zahlreiche Unfälle ereignen sich auch alljährlich beim Reinigen des unteren Stempels der Drehtischpressen. Letztere Pressen sind vielfach noch so gebaut, daß sich der Unterstempel senkt, bevor die betreffende Form unter dem Fallapparat verschoben ist. Greift nun der Arbeiter beim Reinigen versehentlich mit der Hand in eine solche Form, so werden ihm meistens die Finger an der Unterseite des Fallapparates abgewunden. Derartige Unfälle lassen sich dadurch vermeiden, daß man an den Fallapparat ein Blech nützt, welches den Tisch soweit überdeckt, daß die Stempel erst unter diesem Blech nach unten fallen. Aber auch die Benutzung ungeeigneter Geräte beim Reinigen der unteren Stempel bringt häufig Unfälle. So ist es schon mehrfach vorgekommen, daß ein am vorderen Ende breit geschlagener Eisenstab (Schaber), der zum Abräumen der anhaftenden Kalksandmasse verwendet wurde, sich bei der Drehbewegung des Tisches zwischen Tisch und Fallapparat festklemmte und mit seinem hinteren Ende die ihn umfassende Hand zu fest auf den Tisch gedrückt hat, so daß mehrere Finger abgewunden wurden. Man verwendet daher zu dieser Reinigungsarbeit besser eine Stahlstabsbürste mit Stahl, bei der ein Seilanker nicht zu befürchten ist.

Nicht minder zahlreich und schwer sind auch die Unfälle in den Sandgräbereien. Es wurde hier vielfach an hohen, fast senkrechten Wänden gearbeitet, die zum Teil außerdem noch unterhöht waren. Diese Abbaumasse ist äußerst gefährlich, da es nie mit Sicherheit vorauszusagen ist, wann eine solche Wand selbstständig zum Einsturz kommt. Nach den Unfallverhütungsvorschriften der Regelvereinigungen darf in Sandgräbereien nur mit einem Stützgerüst von 15 Grad — ganzer Anlage — gearbeitet werden. Auch sollen höhere Wände nie von unten nach oben abgebaut, sondern der Sand soll stets von oben nach unten abgebaut werden. Hierzu bedient man sich — vor allem bei leicht rollendem Material — zweckmäßig langsamläufiger Schuppen, mit denen man etwa auf der Böschung sich festhängende Massen leicht beseitigen kann. Das Anklaffen des Materials soll nicht gleichzeitig dort geschehen, wo

andere Arbeiter mit dem Loslösen und Abstoßen oder Abgraben beschäftigt sind. Auch sollen sich die Arbeiter beim Aufladen nie zwischen der Abbaumwand und dem Fördergefäß aufstellen, sondern stets seitlich vor oder hinter diesem, damit sie jederzeit schnell zur Seite springen können, wenn unvorhergesehen ein Erdsturz erfolgen sollte.

Es liegt nur im Interesse der Arbeiter und ihrer Angehörigen, wenn sie alle Vorschriften genau innehalten und beachten, und das umso mehr, als die Unternehmer und Betriebsleiter ziemlich leichtsinnig mit dem Arbeiterleben umzugehen gewohnt sind. Dazu bedarf es aber einer guten Organisation, die ihnen — bei den Rücken stützt und den nötigen Nachdruck bewirkt. Neben — doch der Beamte der Regelvereinigungen — die Ursache vieler Unfälle sei. Den Unternehmern wird es natürlich nicht einfallen diese Ursache zu beseitigen. Hier muß die gewerkschaftliche Organisation eingreifen, die bestrebt ist, alle Tag- und Nachtarbeit durch einen auskömmlichen Lohn auszufüllen.

### Ein Verband Mecklenburger Ziegeleien und Hartsteinwerke

wurde in der verflochtenen Kampagne in Güstrow gegründet. Als Vorsitzende wurden die Ziegeleibesitzer Eiler Herzow und Fromm-Wahrstorf gewählt. Die Ausgaben des Verbandes sind im Paragraph 2 des Statuts niedergelegt, der folgenden Wortlaut hat: „Der Verein hat den Zweck, gemeinsame Berufsinteressen zu wahren und zu fördern. Insbesondere hat er die Verbesserung und Pflege geüblicher Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Ziele und dementsprechend eine vorzuehende und ausgleichende Tätigkeit auf alle diese Verhältnisse störende Einflüsse.“ Der Verband will also zwischen Ziegeleibesitzern und Arbeitern „geübliche Verhältnisse“ schaffen. Ein sehr lobenswertes Bestreben, besonders, wenn dabei an eine geübliche Fortentwicklung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter gedacht wird. Bis jetzt konnte bei allen Ziegeleibesitzerorganisationen aber noch immer das Gegenteil wahrgenommen werden, und auch bei dem vorliegenden Fromm haben wir es noch nicht anders kennen gelernt. Wenn die Ziegeleibesitzer von „geüblichen Verhältnissen“ reden, so haben sie dabei in der Regel das Geübliche ihres Geldsacks im Auge. Um den Arbeitern das schon immer vorerhaltene Brot und Recht zu gewähren, bedurfte es sicherlich keines Ziegeleibesitzer-Verbandes, denn die Arbeiter hätten die Annahme dessen durchaus nicht verweigert. Die Schaffung des Verbandes läßt mithin nur vermuten, daß dadurch die von untrüger Organisation angestrebte und auch zum Teil durchgeführte Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse am weitesten Gebiete verhindert werden soll. Die Organisation der Arbeiter übt auf den Geldsack der Herren einen ständigen Einfluß aus und dem muß „vorgebeugt“ werden.

Die die „vorzuehende Tätigkeit“ des Verbandes aussieht, zeigt sich in dem Satz: „Arbeiter, die von Vereinsmitgliedern nicht ordnungsmäßig entlassen sind, dürfen während der Kampagne nicht eingestellt werden.“

Diejenigen Arbeiter, die sich also nicht überall willig bücken und nicht die verlangte Unterwürfigkeit zur Schau tragen, Arbeiter, die sich auch einmal daran erinnern, daß auch sie freie Menschen sein sollen, können mit Hilfe dieser Bestimmung für die ganze Kampagne ausgeschlossen, aus dem Mecklenburger Ziegeleigebiet verbannt werden. Demütige, kriechende Nadeln wollen sich die Herren schaffen, damit ihre „Verhältnisse“ geüblich. Natürlich hat der Verband seine „vorzuehende Tätigkeit“ auch bei Streiks auszuüben. Im Statut heißt es darüber: „Bei jedem ausbrechenden Streik muß der Vorstand die Mitgliederversammlung möglichst schnell einberufen.“ Daß in dieser Versammlung nicht im Sinne der Streikenden beschloffen wird, ist klar. Es wird deshalb bei den kommenden Lohnbewegungen nur dann mit einem Ergebnis zu rechnen sein, wenn der geschlossenen Ziegeleibesitzerorganisation eine geschlossene Arbeiterorganisation gegenübersteht.

So nebenbei gedacht der Verband auch eine Erhöhung der Ziegeleipreise durchzuführen. Die Festlegung der Mindestpreise geschieht in den verschiedenen Bezirksgruppen durch Vertrauenskommissionen, heißt es im Statut. Sollen die Arbeiter bei der Preisverhöhung nicht bezogen werden, so werden sie auf dem Posten sein müssen. Als Verbandsbeiträge haben die Ziegeleibesitzer für je 1000 Mark ausgesetzter Arbeitslöhne 150 Mark jährlich zu zahlen. Außerdem haben sie als Garantie für die Einhaltung des Verbandsstatuts einen Wechsel zu hinterlegen, dessen Höhe für je 1000 Mark Arbeitslöhne 10 Mk. beträgt. Der Verband schloß sich dann auch sofort einem Gegenseitigkeitsvertrag mit den Mecklenburger Baumern ab, in dem es heißt:

„Im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung der Bauarbeiter erklären die Ziegeleibesitzer, die Solidarität im Arbeitgeberverband durch Unterstützung der von der Leitung des Arbeitgeberverbandes getroffenen Maßnahmen nach Kräften zu fördern, insbesondere während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung für private und öffentliche Bauten sowohl direkt wie auch indirekt, innerhalb des Bezugsgebietes nur mit Zustimmung des Arbeitgeberverbandes zu liefern und sich durch eine verbindliche Versicherung.“

Überdies verpflichtet sich der Arbeitgeberverband, im Falle eines Streiks der bei den Ziegeleibesitzern beschäftigten Arbeiter oder Jurulante den Ziegeleibesitzern ebenfalls alle tatkräftige Unterstützung angedeihen zu lassen, ebenso, wenn auf den Werken, welche die zu liefernden Waren herstellen, ein Streik ausbricht oder eine Aussperrung der Arbeiter erfolgt, die Erfüllung der Lieferpflicht in den Ziegeleibetrieben nicht zu verlangen, jedoch verpflichtet sich die kartellierten Ziegeleibesitzer, sich gegenseitig auszuhelfen und in Erfüllung der Lieferpflicht zu unterstützen. Streikende oder ausgesperrte Arbeiter des einen Teiles dürfen von dem andern Teile ebenfalls nicht in Arbeit genommen werden.“

Die genannten hier angeführten Bestimmungen zeigen, daß der neue Verband durchaus nicht die Aufgabe hat, auch den Forderungen der Arbeiter gerecht zu werden, sondern im Gegenteil, er soll diese niederhalten, in welcher Form sie sich auch äußern mögen. Diese „ausgleichende Tätigkeit“ wird deshalb der Organisation der Arbeiter vorbehalten bleiben, die darin besteht, den Ertrag der Arbeit dem Risiko entsprechend gerecht zu verteilen.

### Papier-Industrie

Die Betriebskrankenkassenversammlungen müßbraucht werden. Die Krankheits-Papierfabrik hatte zum 8. Dezember die Arbeiter des Betriebes zu einer Generalversammlung der Betriebskrankenkassen eingeladen. Dem Besuchen wurde freilich zugesagt, Nichtbesuchern eine Strafe von 50 Pfennig angedroht. Selbstverständlich war die Versammlung gut besucht. Sonderbarerweise war nun aber der Hauptakteur der Versammlung, Herr Direktor Wagner, bei Beginn der Versammlung noch nicht erschienen. Am nun die so spätere Zeit nicht ungenutzt verstreuen zu lassen, wurde auf Vorschlag des Buchhändlers Dietrich beschlossen, zuvor „eine andre Angelegenheit“ zu erledigen. Diese „andere Angelegenheit“ aber war — die Gründung eines gelben Betriebsrats! Die überaus fleißigen Arbeiter wagten keinen Widerspruch gegen den unbesonnenen Mißbrauch einer Krankenkassenversammlung und das gelbe Kind wurde dann auch ohne Beschwerden aus der Taufe gehoben. Die Arbeiter sind allerdings durchaus nicht gewillt, sich so ohne weiteres um ihr Wahlrecht zu pressen zu lassen. Sie wissen ja jetzt genau, wer die gelbe Puppe eingeseht hat und wissen ferner, daß die Wahl nicht die richtige Antwort wäre der einmütige Beitritt aller zum Verband der Fabrikarbeiter.

— Drei Unfälle in einer Woche ereigneten sich in der Schreibeischen Papierfabrik in Goltzern. Am Neujahrstage verunglückte der Arbeiter Förster. Derselbe wollte aus einer Behälter mit kochendem Wasser einen Eimer vollschöpfen; hierbei ließ er den Eimer der Hand gleiten, so daß sich der Inhalt über die Füße Försters ergoß und diese so verbrannte, daß er arbeitsunfähig wurde. Ferner verunglückte in demselben Betriebe einige Tage später der Arbeiter Kühle dadurch, daß er einen Fausthieb, der sich abwärts bewegte betreten wollte, in der Annahme, derselbe sei ausgerollt. Kühle zog sich eine schwere Verletzung zu, daß sich seine Überführung in das Grottmack Krankenhaus notwendig machte.

In demselben Tage verunglückte auch noch der Schlosser Alose durch einen Festtritt von einer Leiter; dieser schlug hinterwärts mit dem Kopf auf und zog sich eine schwere Wunde zu, so daß er arbeitsunfähig wurde.

— Barmen-Überfeld. Mit den Zuständen in den Duntpapierfabriken von Esch u. Co. in Barmen haben wir uns schon früher im „Proletarier“ beschäftigt. Leider haben sich diese Zustände nicht so gebessert, daß wir uns heute eine Kritik sparen können. Im Gegenteil, es kommen aus der Arbeiterwelt des Betriebes noch immer lebhaft Klagen. Namentlich über das Verhalten des Herrn von Maltitz, der die Arbeiter unter seine Fuchtel zwingen will. Einem Arbeiter, der im Jahre 1910 dem Herrn Direktor widersprach, bot er Ohrenschmerz, rechts und links an und schrie ihn an, die Schlinge zu halten. Eine Arbeiterin, die sich vor kurzem weigerte, Überstunden für 2 Pf. Aufschlag zu machen, läuderte er und als im Verlauf der Auseinandersetzung die betreffende Arbeiterin erklärte, daß sie für 18 Pf. Überstunden nicht machen könne, erklärte der Herr Direktor der Arbeiterin: „Was das Bestimme ich, in meiner Fabrik kann ich tun und lassen was ich will.“ Und als die Arbeiterin noch einige Einwendungen machte, erklärte ihr der gebildete Herr von Maltitz: „Wenn Sie den Mund nicht halten, schmeiße ich Sie hinaus.“ Die Arbeiterin war so ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen worden. Der Arbeiterin verbot er dann das Betreten des Fabrikraums zwecks Mitnahme der Arbeitslöhne, und ließ diese durch einen Angestellten der Arbeiterin ausführen. Herr von Maltitz würde sich natürlich nicht so viel den Arbeitern und Arbeiterinnen gegenüber herausnehmen, wenn dieselben in ihrer Mehrheit organisiert wären, denn organisierte Arbeiter verlangen menschliche und gerechte Behandlung. Aber auch über die allgemeinen Arbeitsverhältnisse ist viel zu klagen. Der Lohn steht in keinem Verhältnis zu den verlangten Leistungen. Der Lohn für erwachsene weibliche Kräfte ist in der Regel 11 Mark. Dann bestehen Zustände, die es bringen erscheinen lassen, einmal den Fabrikinspektor auf diesen Verzicht aufmerksam zu machen. Die Garderobe, bestehend aus einigen unzulänglichen Paleten, reicht nicht für alle Arbeiterinnen aus. Ein besonderer Speiseraum ist nicht vorhanden. Das Wasserhohlr ist in einem unsauberen Zustand und die Wascheinrichtung müssen sich die Arbeiter und Arbeiterinnen denken, oder soll vielleicht der im Saal befindliche einzige Spülstein die Wascheinrichtung darstellen? Bei alledem muß in Betracht gezogen werden, daß in dem Betriebe ungefähr 40 Frauen und Mädchen und ebensoviel männliche Arbeiter beschäftigt sind. Es wird wirklich die höchste Zeit, daß sich die Arbeiter und Arbeiterinnen des Firma Esch u. Co. aufrufen und durch Anknüpfung an die Organisation ihrer Macht und ihrem Einfluß zur Durchsührung verheßen und dadurch zeitgemäße und menschliche Verhältnisse schaffen.

### Verchiedene Industrien

\* Die notleidenden Dachpappenfabrikanen. In einem „Eingekauft“ im „Bitumen“ führt ein Dachpappenfabrikant bewegliche Klage darüber, daß die Dachpappen-Industrie immer noch nicht kartelliert ist. Als Anfang dazu empfahl er einen Preisveranschlagung, dem dann als nächste Stufe eine Kartellierung zur Regelung der Einkaufspreise für Teer folgen könnte. Die Preise der Rohstoffe für Dachpappe, so führt er begründend aus, haben seit Jahren eine ununterbrochene Steigerung erfahren, die noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Auch die Forderungen nach Wohnverbesserung werden immer ungesättigter. Dem hätten sich die Verkaufspreise für Dachpappe nicht angepaßt. Ein Vergleich der Preise des Jahres 1911 mit denen des Jahres 1910 ergibt für die Dachpappenfabriken eine Steigerung in Höhe von 8 450 000 Mark „ungeachtet der Vorkaufsteigerungen“ und Steigerung der Preise für sonstige Bedarfsgegenstände. — Wenn die Dachpappenfabrikanen trotz dieser Steigerung angeblich ihre Preise nicht erhöht haben und dabei noch auf ihre Rechnung kommen, so müssen die Verdienste in früheren Jahren ja ganz enorm gewesen sein.

\* Die Industrie der Fette und Öle hat, wie die „A.-S.“ berichtet, auch in diesem Jahre gleichwie in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren sehr befriedigende Resultate erzielt. Insbesondere die großen in Form von Aktiengesellschaften finanzierten Betriebe vermochten ihr Absatzgebiet auszuweiten. Das Auslandsgeschäft weist in den letzten Jahren einen sehr kräftigen Fortschritt auf, nachdem der Rückschlag des Jahres 1908 alsbald verwunden worden war. Die Ausfuhr von Waren, die unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellt waren, entwickelte sich in den Monaten Januar bis Oktober der letzten sechs Jahre nach Doppelzentner wie folgt:

Jan.-Okt. 1907	1908	1909	1910	1911	1912
Ausfuhr 263 412	244 538	264 544	304 144	328 126	329 481
Weg. d. Verj. —	18 874	+ 20 006	+ 39 600	+ 18 982	+ 6 355

Dem Werte nach führte die Industrie der Fette und Öle für 36,77 Millionen Mark ihrer Produkte aus. Von den wichtigsten Erzeugnissen stieg der Export von Schmierfette von 29 469 Doppelzentner auf 39 676 Doppelzentner. Zum Gebrauch geförmete feste Fetten lieferte das Ausland 23 283 Doppelzentner an den deutschen Markt und zahlte dafür fünf Millionen Mark. Erheblich stieg die Ausfuhr von gelber Schweißwachs und Bohnermasse; der Export dieses Produktes wuchs von 28 836 Doppelzentner auf 34 014 Doppelzentner; eine Wertvermehrung von 3,59 Mill. Mark auf 4,47 Millionen Mark war zu erwähnen. Der Export von andern Schmiermitteln und Pastenmittel sank. Günstig war gefügt, daß die Aktiengesellschaften der beschriebenen Industrie günstig arbeiten. Die ungewöhnlich hohe Dividende der vorletzten Geschäftsjahre konnte allerdings nicht durchweg gehalten werden, wie sich aus 17 vergleichbaren Werten der Aktiengesellschaften ergibt. Die Betriebe arbeiteten in vorletztem Rechnungsjahre mit 49,56 und im Jahre 1911/12 mit 62,31 Millionen Mark Nominalkapital. Die Dividendensumme wurde von 5,67 auf 5,55 Millionen Mark reduziert. Das heißt, die Quote der Gewinnbeteiligung ging von 11,4 auf 10,6 Prozent zurück. Gleichwohl geht diese Durchschnittsdividende noch weit über den Gewinnanteil der Aktionäre in den meisten andern Betriebszweigen hinaus.

Dividendenrückgang bei den Vereinigten Hartkautschuk- und Gummimwarenfabriken zu Goltz, A.-S.? Auf die aus Aktionärkreisen vorliegenden Anfragen berichtet die Direktion wie folgt: Das im vorigen Jahre unter sehr günstigen Bedingungen erworbene Fabrikabteilament in Niederrad bei Frankfurt a. M., wofür wir unsere gesamte Fabrikation von Fahrradb- und Automobilreifen verlegt haben, hat im laufenden Jahre unter verschiedenen ungünstigen Verhältnissen zu leiden gehabt. Der Mangel eines gut vorgebildeten Arbeiterpersonals verurteilte im Anfang des Jahres die höchste Herstellungslosten. Ferner hat der dort eingeleitete Betriebsleiter, der sich im übrigen in unserem Betriebe jahrelang gut bewährt hatte, uns dadurch geschädigt, daß er im Einverständnis mit einer Lieferantenfirma minderwertiges Material bearbeitete. Die dadurch direkt entstehenden Verluste sind uns zwar durch die Lieferantenfirma ersetzt worden, dagegen sind uns in späterer Zeit durch Veranlassung der gelieferten Waren Verluste erwachsen. Außerdem wird das Betriebsjahr durch Kosten für Erweiterung der Verkaufszentrale für Pneumatik, durch die Einnahme der Automobil- und Vollgummireifenfabrikation und durch die Kosten für Aufnahme einer Zeitschuldverschreibungsanleihe von 1 1/2 Mill. Mark belastet. Wir werden demnächst voraussichtlich mit einem Rückgang in der Dividende rechnen müssen, trotzdem unsre andern Abteilungen, namentlich die Bewarenabteilung und die Abteilung für technische Gummimwaren, erhebliche Mehrumsätze bei zufriedenstellenden Preisen zu verzeichnen haben. (Im Vorjahre wurden 15 Prozent Dividende verteilt.) In der Pneumatikabteilung in Niederrad hat sich der Umsatz im laufenden Geschäftsjahre um rund 33/4 Prozent gehoben. Sämtliche Abteilungen treten mit einem guten Bestand an Aufträgen ins neue Jahr hinein. Auch in der Pneumatikabteilung sind für die nächste Saison sehr befriedigende Aufträge erzielt worden, so daß wir im nächsten Jahre wieder durchaus normale Verhältnisse in unserem Unternehmen erwarten dürfen.